



Der Geschäftsführer

Frau
Ministerialdirektorin
Fanja Mildenberger
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

09.03.2021

**Corona-Tests und Massenimpfungen durch gemeinnützige Organisationen
hier: Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG/Umsatzsteuerfreiheit von
Gestellungsmaßnahmen**

Sehr geehrte Frau Mildenberger,

die Bekämpfung der Corona-Pandemie stellt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar, die nur durch unbürokratisches und zielorientiertes gemeinsames Handeln aller Beteiligten überwunden werden kann. Im Rahmen der Pandemiebekämpfung sehen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitglieder in der Durchführung der Coronaimpfungen und den Corona-Tests eine zentrale Aufgabe, an deren Lösung sie sich maßgeblich beteiligen möchten.

Dabei kann die Beteiligung in einem eigenverantwortlichen Betrieb von stationären Impfzentren, mobilen Impfteams, stationären Abstrich-Zentren und mobilen Abstrich-Teams aber auch in der arbeitsteiligen Erbringung von Hilfsleistungen für andere Akteure in welcher Form auch immer (z. B. Gestellung von Personal, Sachmitteln, Räumen, aber auch ganzen Leistungspaketen wie Laborleistungen) liegen. Eine erfolgreiche Erbringung dieser Leistungen erfordert eine schnelle und lösungsorientierte Herangehensweise aller Beteiligten.

Für die Erbringung der Leistungen benötigen die beteiligten gemeinnützigen Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege Rechtssicherheit insbesondere im Gemeinnützigkeits- und Umsatzsteuerrecht. In diesem Zusammenhang begrüßt die BAGFW ausdrücklich die mit Schreiben des BMF vom 18.12.2020 erfolgte Verlängerung der pandemiebedingten Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen des Jahres 2020 bis zum 31.12.2021. Wir erkennen hier den Willen, für die beteiligten gemeinnützigen Einrichtungen unbürokratisch Handlungsfähigkeit herzustellen.

Umsatzsteuerlich bleiben jedoch aus unserer Sicht Fragen offen. Die Steuerbefreiung des seit dem Jahressteuergesetz 2019 nunmehr subsidiären, neu formulierten § 4 Nr. 18 UStG umfasst die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen. Die Begriffe sind unbestimmt. Bereits in unseren Stellungnahmen zum Jahressteuergesetz 2019 und 2020 sowie der Folgekorrespondenz hatten wir um Klarstellung gebeten, welche Leistungen konkret künftig unter diese Steuerbefreiung fallen. Die von uns geforderte beispielhafte Benennung der Leistungen der amtlich anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände im Umsatzsteueranwendungserlass zu § 4 Nr. 18 UStG die insoweit für Rechtssicherheit sorgen würde, ist bis dato nicht erfolgt.

Sofern hilfsweise die FAQ „Corona“ (Steuern) vom 03.02.2021, Abschnitt X, Nr. 7, herangezogen werden, sollen Corona-Abstrichmaßnahmen und der Betrieb eines Impfzentrums durch gemeinnützige Vereine gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach § 4 Nr. 18 UStG von der Umsatzsteuer befreit sein. Da eine Einschränkung auf gemeinnützige Vereine erfolgt, stellt sich die Frage, inwieweit dies auch für eine gGmbH oder eine andere gemeinnützige Körperschaft zutrifft.

Wichtig ist die Klarstellung, dass die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG insbesondere auch unmittelbare Leistungen gemeinnütziger Körperschaften im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie (z. B. der Betrieb von Abstrichzentren, Betrieb von Impfzentren, Betrieb von mobilen Abstrich- oder Impfteams) umfasst.

Im BMF-Schreiben vom 18.12.2020 ist weiterhin eine im Hinblick auf die Gestellung von Personal, Sachmitteln und sonstigen Leistungen relevante Einschränkung enthalten. Danach gilt die Steuerbefreiung nur noch für die Überlassung zwischen Einrichtungen, deren Umsätze nach der gleichen Vorschrift steuerbefreit sind, also z. B. für die Überlassung zwischen den in § 4 Nr. 16 UStG genannten Einrichtungen.

Dies stellt für die erforderlichen Gestellungsleistungen in der Corona-Pandemie jedoch eher die Ausnahme dar. Der Betreiber eines Impfzentrums wird in der Regel auf die Unterstützung einer oder mehrere Hilfsorganisationen angewiesen sein, um den Betrieb sicherzustellen. Dabei wird z. B. eine Personalgestellung eher nicht aus einer „artgleichen“ Einrichtung kommen. Hier werden die personellen Ressourcen meist zur Erfüllung der eigenen satzungsmäßigen Aufgaben gebraucht. Vielmehr verfügen die zur Gestellung bereiten Hilfsorganisationen über Strukturen in denen die erforderlichen medizinischen Kenntnisse vorhanden sind, die aber anderen Umsatzsteuerbefreiungen zugeordnet sind. Hier sind beispielhaft Sanitätsdienste (befreit nach § 4 Nr. 14 Buchst. f Doppelbuchst. bb UStG), Fahrdienste mit speziell umgebauten Fahrzeugen für den typisiert unterstellten Betreuungsbedarf –Behindertentransportwagen– (befreit nach § 4 Nr. 17b UStG) und Ausbildung z. B. Erste-Hilfe (befreit nach § 4 Nr. 22a UStG) genannt. Für Sachmittel und sonstige (Dienst-)Leistungen gilt dies analog.

Daher wird durch diese Regelung die mit der Billigkeitsregelung beabsichtigte Erleichterung konterkariert. Ein ganzheitliches und arbeitsteiliges Wirken der engagierten gemeinnützigen Einrichtungen wird hierdurch erheblich erschwert.

Wichtig ist die Klarstellung, dass die Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie auch die entgeltliche Gestellung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder die Erbringung von anderen Leistungen an Körperschaften privaten oder öffentlichen Rechts beinhalten, soweit die empfangende Körperschaft selbst Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erbringt.

Für eine kurzfristige Prüfung unseres Anliegens sind wir Ihnen sehr verbunden. Ergänzende inhaltliche-Ausführungen zum Sachverhalt finden Sie in den beigefügten Schreiben unserer Hilfsorganisationen vom 17.12.2020 und 22.02.2021.

Für Rückfragen sowie eine ergänzende Diskussion der Anliegen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerhard Timm'. The signature is stylized and written in a cursive-like font.

Dr. Gerhard Timm